

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Dienstleistungen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen der **Josef Raesch GmbH** (im Folgenden: Unternehmer) mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Der der Geschäftsbeziehung zu Grunde liegende Vertrag sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie alle sonstigen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten ausschließlich diese Bedingungen, auch wenn der Unternehmer den entgegenstehenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Unternehmer sie ausdrücklich anerkannt hat. Als Anerkenntnis gilt weder das Schweigen noch die Ausführung der Leistung.

3. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung, spätestens jedoch durch Annahme der Leistung an und verzichtet auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sich die darin enthaltenen Regelungen widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss / Angebotsunterlagen

1. Ist der Auftrag durch den Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Unternehmer dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die bloße Zugangsbestätigung stellt keine Annahme dar.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers.

3. Erteilt der Unternehmer eine Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und sofern der Kunde dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht. 4. Der Unternehmer behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen bzw. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmers zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Unternehmer zurückzugeben.

§ 3 Kostenvorschlag

1. Verbindliche Kostenvorschläge unterbreitet der Unternehmer nur aufgrund ausdrücklichen Verlangens des Kunden und nur nach vorheriger Überprüfung des Reparaturgegenstandes. Reparaturgegenstände hat der Kunde –soweit dies technisch möglich ist- auf seine Kosten und seine Gefahr dem Unternehmer zu übersenden. Der Kostenvorschlag ist nur dann verbindlich, wenn er in der nach § 1 zugrunde gelegten Form abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist. Der Unternehmer ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

2. Wird aufgrund des Kostenvorschlags ein Auftrag erteilt, so werden die durch die Aufstellung des Kostenvorschlags bedingten Kosten, insbesondere die Kosten des Aus- und Wiedereinbaus des Reparaturgegenstandes und der Überprüfung, mit der Auftragsrechnung verrechnet, soweit sie bei der Erbringung der Leistung verwertet werden können. Ansonsten trägt der Kunde die durch die Aufstellung des Kostenvorschlags bedingten Kosten, insbesondere die Kosten des Aus- und Wiedereinbaus des Reparaturgegenstandes und der Überprüfung.

§ 4 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Preise für einzelne Positionen eines Angebots haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.

3. Soweit der Kunde dies wünscht, wird ihm beim Vertragsabschluss der voraussichtliche Kostenaufwand angegeben. Kann die Leistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden und hält der Unternehmer während der Leistungserbringung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

4. Der Unternehmer behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.

5. Die Zahlung durch Wechsel wird nicht akzeptiert. Bei Zahlung durch Scheck oder Banklastschrift gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als bewirkt. Gebühren und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für Gebühren, die im Lastschriftverfahren anfallen.

6. Zahlungen tilgen grundsätzlich die älteste Schuld, es sei denn, der Kunde hat eine eindeutige anders lautende Tilgungsbestimmung getroffen. Die Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

7. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Die Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. Die Vorschrift des § 315 BGB findet entsprechende Anwendung. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

8. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

9. Skonto wird nicht gewährt.

10. Die Zahlung ist sofort rein netto (ohne Abzug) ab Rechnungsdatum zu erbringen.

11. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Unternehmer anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die ernsthafte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit begründet, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheckprotesten, Rücklastschriften, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder schleppender Zahlungsweise, so ist der Unternehmer vorbehaltlich der ihm sonst zustehenden Rechte berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen oder Stundungen gewährt worden sind. Darüber hinaus ist der Unternehmer berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern und dem Kunden eine zweiwöchige Frist zu setzen, in welcher dieser Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Unternehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn dem Unternehmer eine vor Abschluss des Vertrages eingetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erst nach Vertragsschluss bekannt wird.

§ 5 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

1. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind;
- mit der Leistung nicht rechtzeitig aus Gründen begonnen werden konnte, welche der Kunde zu vertreten hat;
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist;
- der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind, nicht nachgekommen ist.

2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich gewesen sind.

3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Unternehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach § 13 dieser AGB.

§ 6 Abnahme / Gefahrübergang

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Kunde in den Grenzen dieser AGB auf die Mängelgewährleistung verwiesen.

2. Der Kunde kann die Abnahme nicht verweigern, wenn der Mangel für seine Interessen unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Das Recht, die Mängelansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unbeschadet.

3. Die Abnahme durch den Kunden erfolgt am Ort der Reparatur, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.

5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Unternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Die Gefahr geht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit Abnahme des Reparaturgegenstandes auf den Kunden über.

§ 7 Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Salden und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei dem Lieferanten zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt, sofern der Unternehmer den Kunden zuvor auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

§ 8 Leistungszeit / Leistungsverzug / Mitwirkungsverpflichtungen

1. Der Beginn einer von dem Unternehmer angegebenen Leistungszeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zur Erbringung der Leistung durch den Unternehmer erforderlichen Gerätschaften, Planunterlagen, Zeichnungen, gegebenenfalls Muster und/oder Mitarbeiter zu stellen. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, die für die Erbringung der Leistungsverpflichtung erforderlich sind; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Sofern der Unternehmer an bereits eingerichteten Baustellen des Kunden tätig werden soll, trifft den Kunden insbesondere die Pflicht zur ordnungsgemäßen Baustelleneinrichtung und deren Absicherung. Der Kunde stellt den Unternehmer insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen den Unternehmer frei.

3. Sind etwaige Reparaturgegenstände nicht von dem Unternehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich der Gegenstände hinzuweisen. Sofern der Unternehmer kein Verschulden in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft, stellt der Kunde ihn von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

4. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, in Verzug der Abnahme oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sein Leistungsverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Sofern sein Leistungsverzug nicht auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Der Unternehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihm zu vertretende Schuldnerverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im Übrigen haftet der Unternehmer im Falle seines Leistungsverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 5 % des Wertes der Leistung.

8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 9 Teilleistungen

Teilleistungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig. Sie gelten als selbstständige Leistungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum an den zum Leistungsumfang gehörenden Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses behält sich der Unternehmer das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den bestehenden Saldo.
2. Werden die zum Leistungsumfang gehörenden Gegenstände mit anderen, dem Unternehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die zum Leistungsumfang gehörenden Gegenstände. Verarbeitungs- oder Umbildungsmaßnahmen werden stets für den Unternehmer vorgenommen.
3. Werden zum Leistungsumfang gehörende Gegenstände mit anderen, dem Unternehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass ein Gegenstand des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Unternehmer anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Unternehmer unentgeltlich.
4. Der Kunde tritt dem Unternehmer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Unternehmers gegen ihn ab, die durch die Verbindung von zum Leistungsumfang gehörenden Gegenständen mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die zum Leistungsumfang gehörenden Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Unternehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Unternehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die zum Leistungsumfang gehörenden Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Die dem Unternehmer vom Kunden im voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den bestehenden Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Unternehmer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Unternehmer unverzüglich zu benachrichtigen und zu unterrichten, damit der Unternehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Unternehmer entstandenen Ausfall.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Unternehmer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die zum Leistungsumfang gehörenden Gegenstände zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt der Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme ist der Unternehmer zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten– anzurechnen.
8. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Unternehmer.

§ 11 Pfandrecht

Dem Unternehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Mängelhaftung / Garantie

1. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Garantien im Rechtssinne bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und Kennzeichnung durch den Unternehmer. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
2. Nach Abnahme haftet der Unternehmer für Mängel in der Weise, dass er zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen verpflichtet ist, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Kunden vom Vertrag rechtfertigen. Ein etwaiges Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung eines Werks steht in jedem Fall dem Unternehmer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 13. Rücktritts- und Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.
3. Abgesehen von den Fällen der Ziffer 2. besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden nur dann, wenn der Unternehmer die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn der Kunde einen festgestellten Mangel nicht unverzüglich in der diesen AGB eigenen Form angezeigt hat.
5. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Unternehmer berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
6. Die Haftung des Unternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
7. Zur Vornahme aller dem Kunden notwendig erscheinenden Nacherfüllungsarbeiten hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Unternehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Unternehmer sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
8. Für Störungen, die durch unsachgemäße Verwendung, Bedienung und Wartung auftreten, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
9. Bei seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Unternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Unternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Leistung.
11. Die durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung notwendiger Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Unternehmers eintritt.

§ 13 Gesamthaftung

1. Der Unternehmer haftet auf Schadensersatz nach Maßgabe folgender Regelungen:

Dem Grunde nach haftet der Unternehmer:

- für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten,
- für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen der Anspruch auf die Leistung gemäß § 275 BGB aus von dem Unternehmer zu vertretenden Gründen ausgeschlossen ist oder die Leistung verweigert werden kann.

Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht des Unternehmers in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
3. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung aller Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht hingegen für Ansprüche gemäß der §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Verjährung

1. Ansprüche des Kunden –aus welchen Rechtsgründen auch immer– verjähren in 12 Monaten. Ausgenommen sind Ansprüche aus Mängeln, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt.

2. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Unternehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für das Recht des Kunden, sich bei einer von dem Unternehmer zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Leistungsgegenstandes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
- für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie;
- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB

§ 15 Abtretungsverbot

Die Übertragung von Rechten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers. Die Fälle des § 354a HGB bleiben unberührt.

§ 16 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, gilt der Geschäftssitz des Unternehmers als Gerichtsstand und Erfüllungsort; der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs wird der Geschäftssitz des Unternehmers als Erfüllungsort vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.